

Vorwort

Rechtsmittel im Zivilverfahren zu verfassen, stellt ein **notwendiges Übel** für berufliche ParteienvertreterInnen dar. Viel angenehmer wäre es, in erster (oder zweiter) Instanz das Verfahren (wenn auch noch nicht rechtskräftig) gewonnen zu haben, um in weiterer Folge abzuwarten, ob die Gegenseite ein Rechtsmittel erheben wird oder nicht. Im letzteren Fall wäre das Verfahren bereits (rechtskräftig) zu Ende und es müsste nur auf die Vollstreckung des Urteils geachtet werden, insbesondere das Einlangen der Kosten. Freilich könnten sich auch noch weitere Problemstellungen anschließen, wie etwa das Führen von Folgeverfahren oder die Betreuung weiterer Forderungen zwischen denselben Streitteilen. Dem gegenüber steht der soeben erlittene – wiewohl noch nicht rechtskräftige! – **Verfahrensverlust**. Diesen **mithilfe der Instanz rückgängig zu machen** und gewissermaßen in sein Gegenteil zu verkehren, erweist sich in der Praxis nicht als einfach. Hierfür gibt es eine Anzahl an Gründen, welchen im vorliegenden Werk nachgegangen wird. Von noch größerer Bedeutung allerdings erweist sich die Analyse der Entscheidung, welche es anzufechten gilt, also des Urteils oder des Beschlusses. Es stellt sich die Frage, welche allfälligen Mängel die Entscheidung und/oder dem ihr vorangegangenen Verfahren anhaften mögen, welche dann zu einem unrichtigen Spruchergebnis führten. Sowohl der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin als auch die Partei muss sich bewusstwerden, welche **Tools im Werkzeugkoffer** zur Verfügung stehen, **um den vorgefundenen Schaden, nämlich die ergangene ungünstige Entscheidung, zu reparieren**. Dabei gilt es, insbesondere die bisherige zumal **höchstgerichtliche Rechtsprechung** ins Treffen zu führen, da sie und – trotz der beachtlichen auch juristischen Literatur – in erster Linie nur sie den Maßstab darstellt, welcher es ermöglicht, unterinstanzliche Entscheidungen (wieder) aus den Angeln zu heben. Dementsprechend nützt eine noch so engagierte Argumentation wenig bis gar nichts, wenn sie nicht auf OGH-Judikatur basiert. In der Konsequenz sollten Rechtsmittelentwürfe, welche diese Orientierung nicht hinreichend aufweisen oder sogar gänzlich vermissen lassen, entsprechend be- oder überarbeitet werden, sofern es die noch offenstehende Rechtsmittelfrist zulässt. Lassen sich derartige Defizite an fehlender Abbildung und Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erkennen, sollten sie also noch entsprechend ausgemerzt werden.

Beim vorliegenden Werk handelt es sich ganz klar um ein solches »**aus der Praxis für die Praxis**«. Dementsprechend sei Ihnen, geschätzte Leser und LeserInnen, das **gute Gelingen Ihrer Rechtsmittel** von ganzem Herzen gewünscht!

Wie dem Untertitel des Werkes entnommen werden kann, geht es »nur« um **Rechtsmittel im Zivilverfahren**. Es richtet sich in erster Linie an RechtsanwältInnen, soll aber auch jenen interessierten Personen wertvolle Informationen (an)bieten, welche außerhalb der beruflichen Parteienvertretung ihre Tätigkeiten entfalten.

Meiner Gattin *Karen Ziehensack*, BEd (University of Birmingham) und weiteren Familie bin ich für vielfache Anregungen, aufgezeigte Gesichtspunkte und Mithilfe zumal bei der Endredaktion, Herrn Vizepräsidenten der RAK Wien RA Dr. *Eric Heinke*, meinem langjährigen Co-Vortragenden bei der AWAK ua zum Thema der »Rechtsmittel« und der »Schriftsätze im Zivilprozess«, Herrn OStA Dr. *René Ruprecht*, LL.M, LL.M vom BMJ bzw der WKStA für technische Unterstützung sowie Herrn Verlagsleiter *Mag. Jan Sramek* für die hervorragende Zusammenarbeit und sorgfältige Drucklegung verbunden.

Langenzersdorf im März 2026

Helmut Ziehensack